



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 3 zum Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE)

Gültig ab 1. Januar 2020

318.710.03 d KS MSE

11.19

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag 3 erhält die auf den 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 01/20 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Bei den wesentlichsten Änderungen handelt es sich um Präzisierungen in der Unterscheidung zwischen dem öffentlichen und privaten Recht in Bezug auf das Krankentaggeld. Weitere Anpassungen sind auf die Praxiserfahrung und Rechtsprechung zurückzuführen. Des Weiteren wurden vereinzelt sprachliche Anpassungen vorgenommen.

- 1044
1/20 Dies gilt für alle Länder der EU:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 1055
1/20 Endet dagegen das Arbeitsverhältnis vor der Niederkunft, ohne dass die Mutter bis dahin einen Lohnersatz in Form eines Taggeldes der ALV, IV, KV, MV oder UV (nach Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG) bezieht oder die Voraussetzungen zum Bezug einer ALV-Entschädigung erfüllen würde, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.
- 1063
1/20 Zeiten, in welchen die Mutter vor der Niederkunft ein Taggeld der ALV, IV, KV, MV oder der UV (gestützt auf dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG) bezogen hat, werden an die Mindesterdauer voll angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten in welchen die Entschädigung nicht ausgerichtet wurde (sog. Einstell-tage) oder für die Wartetage.
- 1068
1/20 – Taggeld nach dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG der Kranken- oder Unfallversicherung bezieht.
- 1070
1/20 Bezieht die Mutter bis zur Niederkunft ein Taggeld nach dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG der Kranken- oder Unfallversicherung, so hat die Ausgleichskasse abzuklären, ob dieses als Lohnersatz gilt.
- 1084
1/20 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die Mutter unmittelbar vor der Niederkunft erzielt hat. Die Entschädigung darf den Höchstbetrag gemäss Artikel 16f EOG nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die Besitzstandsgarantie im Fall eines Taggeldbezuges der UV, ALV, IV, KV oder MV nach Sozialversicherungsrecht.

- 1091
1/20 Bezieht eine Frau bis zur Niederkunft ein Taggeld der
- Invalidenversicherung;
 - Krankenversicherung;
 - Unfallversicherung;
 - Arbeitslosenversicherung oder
 - Militärversicherung,
- nach dem Sozialversicherungsrecht, so entspricht die Entschädigung mindestens dem bisherigen Taggeld und zwar ungeachtet des Höchstbetrages nach Art. 16f EOG. Auf Krankentaggeldern einer Taggeldversicherung nach Privatversicherungsrecht VVG, besteht kein Besitzstand.
- 1092
1/20 Hat die Mutter oder ihr Arbeitgeber eine Zusatzversicherung nach dem Privatversicherungsrecht VVG zur vollen Deckung des Lohnausfalls abgeschlossen, ist für die Besitzstandswahrung nur das aufgrund des Sozialversicherungsrechts ausgerichtete Taggeld zu berücksichtigen.
- 1095
1/20 In Abweichung zu den Auszahlungsbestimmungen über die EO-Entschädigung für Dienstleistende wird die Mutterschaftsentschädigung während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubes nachschüssig per Ende eines jeden anspruchsberechtigten Kalendermonats ausbezahlt.
- 1103
1/20 Hinsichtlich der Verrechnung von Nachzahlungen mit Rückforderungen von der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Krankenversicherung gemäss dem Sozialversicherungsrecht gelten sinngemäss
- 7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeldversicherer gemäss Privatversicherungsrecht VVG**
- 1106
1/20 Ergibt sich aus der Anmeldung, dass bis zur Niederkunft ein Kranken- oder Unfallversicherer gestützt auf dem Privatversicherungsrecht nach VVG Taggelder in Form von Vorleistungen erbracht hat, so informiert ihn die Ausgleichskasse darüber, ab welchem Zeitpunkt sie die

Mutterschaftsentschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Taggeldversicherer auf die Verrechnungsmöglichkeit mit der Nachzahlung der Mutterschaftsentschädigung aufmerksam.

- 1107
1/20 Die vom privatversicherungsrechtlichen Kranken- oder Unfallversicherer nach VVG erbrachten Vorleistungen können diesem bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlende Mutterschaftsentschädigung zurückerstattet werden.